

Schweiz. Frauensekretariat : Zürich, den 30. November 1948 : an den Schweizerischen Bundesrat Bern

Autor(en): **Hausknecht, E. / Baer, N. / Mürset, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **5 (1949)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845915>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wenn ich an der Politik teilzunehmen scheine, so geschieht es nur deshalb, weil die Politik uns heute umklammert wie die Schlange ihr Opfer: man kann sich nicht davon befreien, was man auch tue. Ich will drum mit der Schlange kämpfen.

Gandhi

Schweiz. Frauensekretariat

Zürich 32, Merkurstrasse 45

Zürich, den 30. November 1948

An den Schweizerischen Bundesrat

B e r n

Herr Bundespräsident!

Hochgeachtete Herren Bundesräte!

Wir erlauben uns, Ihnen zur bevorstehenden **Revision des Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten** vom 30. Juni 1927 im Namen von zahlreichen Frauenverbänden einige dringende Wünsche zur Besserstellung des weiblichen Personals im Bundesdienst zu unterbreiten.

Wir fühlen uns zu dieser Eingabe umso mehr berufen, als zu unserem Befremden die Frauen weder in der paritätischen Kommission des Beamtengesetzes, noch in der besonderen Studienkommission für die Prüfung der Stellung des weiblichen Personals vertreten sind.

Da unseres Wissens zur Zeit die **Revision der Besoldungsordnung** im Vordergrund steht und von der paritätischen Kommission beraten wird, möchten wir vorerst zur Frage der

Einreihung und Beförderung des weiblichen Personals

Stellung nehmen.

Der Anteil der weiblichen Beschäftigten im Bundesdienst beträgt rund 10% des Gesamtbestandes. Das eidg. Beamtengesetz sieht in Art. 37 im ganzen 26 Besoldungsklassen vor. Ueber die Einreihung des weiblichen Personals vermitteln Angaben des eidg. Personalamtes folgendes Bild (provisorische Zahlen vom 1. April 1947):

Nach Beamtenordnung I und II ist nur eine verschwindend kleine Zahl von Frauen, nämlich 57, einer höheren als der 17. Klasse zugeteilt. 484 Frauen figurieren in den fünf Klassen 18 bis 22, während die überwiegende Mehrheit, nämlich 2440 Frauen, in den Klassen 23, 24 und 25

eingereiht sind. Der Angestelltenordnung, besonderen Reglementen und Lohnordnungen unterstehen 5380 Frauen.

Wir vertreten die Auffassung, dass für die Einreihung wie für die Beförderung in erster Linie die Ausbildung und die Arbeitsleistung den Ausschlag geben sollten. Gerne stellen wir fest, dass eine Anzahl Frauen wirklich die ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Stellung einnehmen. Wir anerkennen ebenfalls das Entgegenkommen des Eidg. Politischen Departements, das uns in seinem Schreiben vom 22. Oktober 1948 die Zusicherung gibt, in Zukunft Frauen zum diplomatischen Dienst zuzulassen und Bewerbungen akademisch gebildeter Frauen mit der erforderlichen Eignung wohlwollend zu prüfen.

Im allgemeinen wird aber dieser Grundsatz beim weiblichen Personal zu wenig beachtet. Unter den vielen Frauen der untersten Gehaltsklassen befinden sich nicht nur Anfängerinnen und jüngere Arbeitskräfte, sondern auch viele ältere, bewährte Angestellte und Beamtinnen, die qualifizierte Arbeit leisten und höher eingereiht zu werden verdienen. Es ist bemühend zu sehen, wie viele dieser tüchtigen Frauen vergeblich auf Beförderung warten.

Einige Beispiele solcher Zurücksetzung, die leider nicht vereinzelt dastehen, sind zu unserer Kenntnis gelangt, und wir erlauben uns, Ihnen eine Darstellung von drei Fällen in der Beilage zu unterbreiten.

Auch zahlreiche Bürolistinnen mit abgeschlossener kaufmännischer Berufsausbildung und die von der Verwaltung selbst ausgebildeten Arbeitskräfte, wie z. B. Betriebsbeamtinnen bei der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung, sind vielfach zu tief eingereiht und gegenüber Beamten mit gleichen und ähnlichen Funktionen stark benachteiligt.

Es besteht also die Tatsache, dass die meisten der vom Bund beschäftigten Frauen einerseits **zu tief eingereiht** sind, andererseits **zu lange in den untersten Gehaltsklassen verbleiben müssen**.

Die Art. 38 und 39 des Beamtengesetzes scheinen beim weiblichen Personal keine Anwendung zu finden, im Gegenteil hat sich die Praxis herausgebildet, Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Leistung mindestens fünf Klassen tiefer einzureihen als Männer.

Wir ersuchen dringend, diesen Unterschied zu beseitigen und bei gleicher Vorbildung, gleichwertiger Leistung und bei Uebernahme eines gleichen Masses von Verantwortung die Frauen bei der Einreihung und bei der Beförderung gleich zu behandeln wie die männlichen Angestellten und Beamten.

Unser Antrag stützt sich auf das heute schon geltende Beamtengesetz, das in Art. 2 über die Wahlfähigkeit bestimmt, dass als Beamte Schweizerbürger männlichen und weiblichen Geschlechts wählbar seien. Daraus muss der Schluss gezogen werden, dass alle nachfolgenden Artikel des Gesetzes selbst wie auch die Ausführungsbestimmungen für Mann und Frau gleicherweise Geltung haben, also beispielsweise auch die Bestimmungen über Einreihung und Beförderung. Die zum Gesetz erlassenen

Verordnungen, Personalvorschriften und Reglemente der einzelnen Verwaltungszweige (allgemeine Bundesverwaltung, PTT, SBB) enthalten heute einschränkende Sonderbestimmungen für die Frauen, die unseres Erachtens nicht dem Gesetz entsprechen; wir empfinden sie als Widerspruch zu Art. 2 des Gesetzes. Als Beispiel erwähnen wir die Angestelltenordnung vom 1. April 1947, die in Art. 42 neben der ordentlichen Einreihungsskala zwei besondere Gehaltsstufen für die „Gehilfinnen“ enthält, deren Ansätze noch unter der 25. und 26. Gehaltsklasse liegen. Die vorgesehenen Klassen dürften aber für jede Kategorie von Arbeitskräften ausreichen.

Wir stellen das dringende Gesuch, es möchte das gesamte weibliche Bundespersonal in die bestehenden Besoldungsklassen eingereiht und auf eine spezielle Klassifizierung der Frauen verzichtet werden.

Wir bitten ferner, die Bezeichnung „Gehilfin“ nur dort zu verwenden, wo gemäss der verlangten Arbeit auch der männliche Angestellte als „Gehilfe“ bezeichnet wird.

Die wichtigsten Gründe, die uns veranlassen, Sie um diese grundsätzliche Gleichstellung des weiblichen Personals mit dem männlichen zu ersuchen, sind die folgenden:

Für die allermeisten berufstätigen Frauen bildet der Arbeitsverdienst die Existenzgrundlage.

Sie benötigen ihren Gehalt für die Bestreitung des Lebensunterhaltes. Nur eine kleine Zahl, meist die jüngeren, wohnt bei den Eltern, die jedoch in der Regel von der Tochter ein angemessenes Kostgeld verlangen müssen. Den vielen aber, die ganz auf sich selbst gestellt sind, sollte doch von einem gewissen Alter an ein eigenes Heim zugebilligt werden als Ersatz für das mangelnde Familienleben. Dies ist heute den meisten ganz unmöglich gemacht, weil sie zu wenig verdienen, vielfach bedeutend weniger als ein Kollege mit gleichen oder ähnlichen Funktionen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass für Alleinstehende, die nicht im Familienverband leben, eine Reihe von Aufwendungen für den Lebensunterhalt bedeutend höher sind.

Wir dürfen ferner nicht vergessen, dass **eine erhebliche Zahl von berufstätigen Frauen Unterstützungspflichten erfüllt.**

Einige von uns durchgeführte Erhebungen bei Lehrerinnen, Bürolistinnen und Verkäuferinnen haben dies deutlich gezeigt. So ergab eine Befragung bei Bürolistinnen und Verkäuferinnen der Stadt Zürich (1938), dass 46% ihre Eltern, Geschwister, Verwandte und andere Personen, oft mit erstaunlich hohen Beiträgen im Vergleich zum Einkommen, unterstützen. Dabei ist das Kostgeld in Fällen von gemeinsamem Haushalt nicht eingerechnet.

Es geht deshalb nicht an, ohne weiteres anzunehmen, dass die erwerbstätige ledige Frau nur für sich selbst zu sorgen habe, während vom Mann stets vorausgesetzt wird, er sei Familienvater.

Als Ausgangspunkt für die Festsetzung des Lohnes muss gerechterweise die Leistung ohne Ansehen des Geschlechtes und des Zivilstandes gelten. Für Verheiratete wie für Ledige mit Unterstützungspflichten müssen Erleichterungen auf andere Weise geschaffen werden.

Wir sind überzeugt, dass bei einer gerechten, der Leistung entsprechenden Stellung und Entlohnung mit einer Steigerung der Arbeitsfreude und damit der Leistungsfähigkeit der Frauen gerechnet werden darf.

Soviel zu der heute in Beratung stehenden Besoldungsregelung. Im übrigen möchten wir das Erscheinen des Entwurfes abwarten, um alsdann zur **Revision des Gesetzes** selbst Stellung zu nehmen und uns zu einigen für die Frauen wichtigen Punkten zu äussern, unter anderem zur Frage der Anstellung verheirateter Frauen und der Mitarbeit der Frauen in der paritätischen Kommission. Wir bitten Sie schon jetzt, uns den Entwurf rechtzeitig zukommen zu lassen.

Herr Bundespräsident!

Hochgeachtete Herren Bundesräte!

Wir ersuchen Sie höflich, unsere Eingabe wohlwollend zu prüfen und unsere Anträge bei der Behandlung der Einreichungsfragen und bei der Ausarbeitung des neuen Gesetzesentwurfes und nachfolgender Verordnungen zu berücksichtigen. Wir hoffen umsomehr auf Ihr Verständnis für unsere Forderungen, als wir uns dabei auf den „Zwischenbericht des Bundesrates über die vorbereitenden Massnahmen zur Arbeitsbeschaffung“ vom 20. Mai 1944 stützen können. Dort wird ausdrücklich betont, dass der Bundesrat den Anspruch der Frau auf Gleichberechtigung bei der Ausübung eines Berufes anerkenne. Und nicht zuletzt darf wohl darauf hingewiesen werden, dass die Schweiz Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation ist, deren neue Satzungen in der Preambel den Grundsatz „Gleiche Arbeit — gleicher Lohn“ ebenfalls enthalten.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie zu gegebener Zeit einer Frauenvertretung Gelegenheit zur Aussprache über die von uns aufgestellten Postulate gewähren wollten.

Genehmigen Sie, Herr Bundespräsident, hochgeachtete Herren Bundesräte, die Versicherung

unserer vollkommenen Hochachtung

Schweiz. Frauensekretariat

Geschäftsleitung:

die Präsidentin ad int.:

E. Hausknecht.

Abteilung Frauenberufe:

die Präsidentin:

N. Baer.

die Sekretärin:

A. Mürset